

Honorarvereinbarung

zwischen

- im Weiteren Mandanten genannt -

und

**Rechtsanwälte
Schlüter, Waack und Hildebrandt,
Stadtweg 45
24837 Schleswig**

- im Weiteren Rechtsanwälte genannt -

kommt die nachfolgende Honorarvereinbarung zustande:

I. Mandatsgegenstand/Tätigkeit der Rechtsanwältin

Die oben genannten Mandanten beauftragten die Rechtsanwälte mit der Vertretung im

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Angelegenheit, die besonderen Sorgfaltspflichten sowie die zeitaufwendige Ermittlung der Zinsen vereinbarten die Parteien nachfolgende Vergütung.

II. Vergütung

1 .

Die Tätigkeit der Rechtsanwälte wird mit Euro netto pro Stunde zzgl. Auslagen und der jeweils geltenden Mehrwertsteuer abgerechnet. Abgerechnet wird pro angefangene 5 Minuten.

Die Mandanten wurden darauf hingewiesen, dass es sich dabei unter Umständen um eine höhere Gebührenabrechnung als nach dem eigentlichen Streitwert handeln kann. Dies rechtfertigt sich aus der Bedeutung der Angelegenheit und dem Umfang der Arbeiten.

Die Honorarvereinbarung richtet sich allein auf die Vertretung in der außergerichtlichen Tätigkeit.

Sofern eine gerichtliche Tätigkeit hinzukommen sollte, sind die gesetzlichen Gebühren zusätzlich geschuldet.

2 .

Die Rechtsanwälte erhalten auf sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Zahlung Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

3 .

Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

4 .

Die Rechtsanwälte dürfen eine angemessene Vorschusszahlung in Rechnung stellen. Sofern Kosten und Auslagen wirksam vorstehend nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nr. 7000 ff Vergütungsverzeichnis (W RVG).

III. Hinweise

Die vorstehende Honorarvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab.

Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welche sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse der Mandanten bemisst.

Pauschal vereinbarte Gebühren können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern werden die Mandanten darauf hingewiesen, dass gegnerische Parteien, Verfahrensbeteiligte oder die Staatskasse im Falle von Kostenerstattungen regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müssen.

....., den.....

(Unterschrift)